

# Dienstrechtsnovelle 2020 – die wichtigsten Inhalte

Die Adaptionen betreffen unter anderem Bereiche der Telearbeit, Pflegefreistellung, Frühkarenzurlaub, Bezüge von schwangeren Beamtinnen und Dienstfreistellung für COVID-19-Risikogruppen.

## Gehaltserhöhung

Mit 1. Jänner 2021 wurden alle Gehälter und Zulagen um 1,45 % erhöht.

## Telearbeit

Zukünftig kann bei Vorliegen eines entsprechenden Anlassfalles Telearbeit auch regelmäßig (also auch für einen längeren Zeitraum) tagesweise angeordnet werden. Voraussetzungen, wie insbesondere die Vereinbarkeit mit dienstlichen und sonstigen öffentlichen Interessen sowie die Herstellung des Einvernehmens mit der oder dem Bediensteten, müssen selbstverständlich gegeben sein.

## Frühkarenzurlaub

Der Frühkarenzurlaub im öffentlichen Dienst konnte bisher nur maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Seit 1. Jänner 2021 wurde die Maximaldauer auf 31 Tage verlängert. Der Familienzeitbonus kann bis zu 31 Tage bezogen werden.

## Pflegefreistellung

Die zweite Woche Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, ist seit 1. Jänner 2021 unabhängig vom Alter des Kindes.

Außerdem erfolgt eine allgemeine Klarstellung, dass eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich und damit möglich sein kann. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts.

## Bezugskürzung bei Suspendierung

Bei einer Suspendierung, auch einer vorläufigen, erfolgte die Kürzung des Monatsbezuges auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung. Nun kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für betroffene Bedienstete: eine Gehaltskürzung wird im Endeffekt nur bei einer tatsächlich bestätigten Suspendierung (rückwirkend mit der vorläufigen Suspendierung) zulässig.

## Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbots

Die bisherige Regelung berücksichtigt die Nebengebühren, die eine werdende Mutter vor Eintritt der Schwangerschaft erhalten hatte, nicht. Die neue Regelung für Beamtinnen folgt weitestgehend dem Ausfallsprinzip und sieht vor, dass künftig während des Beschäftigungsverbots der Durchschnitt der Monatsbezüge, eines allfälligen Kinderzuschusses, einer allfälligen Vertretungsabgeltung sowie der Nebengebühren und sonstigen Vergütungen, die Entgeltcharakter haben, im zwölften bis zehnten vollen Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin gebührt. Jedenfalls wird zumindest der Durchschnitt der letzten drei tatsächlich gebührenden Monatsbezüge vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gewahrt. Die neuen Bestimmungen sind auf alle werdenden Mütter anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31. Dezember 2020 eintritt.

## Nichtraucherschutz

Die Schutzstandards des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes werden auf den Bundesdienst ausgedehnt. In diesem Sinne wird ein allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden festgelegt. Räume für rauchende Bedienstete dürfen eingerichtet werden.

## COVID-19-Risikogruppe

Aufgrund der andauernden COVID-19-Krisensituation wird die Möglichkeit der Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe (§ 12k GehG bzw. § 29p VBG) bis 31. März 2021 verlängert. Darüber hinaus kann bei Andauern der Pandemie die Maßnahme per Verordnung bis 30. Juni 2021 verlängert werden. (gg)

Quelle: Gewerkschaft öffentlicher Dienst



Zum [Newseintrag](#) der Dienstrechtsnovelle mit Verlinkung auf das Schreiben der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD)

Sie können unsere News auch abonnieren!